Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1998**
16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Antrag

der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Dr. Werner Hoyer, Hans-Michael Goldmann, Harald Leibrecht, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Hellmut Königshaus, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Für die weltweite Sicherstellung der Religionsfreiheit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nicht erst seit dem Fall des afghanischen Konvertiten Abdul Rahman ist die Frage der weltweiten Garantie der Religionsfreiheit auf die politische Tagesordnung gerückt. Abdul Rahman drohte in Afghanistan die Todesstrafe, weil er vom Islam zum Christentum konvertierte. Mittlerweile wurde das Verfahren auf internationalen Druck hin eingestellt und Abdul Rahman befindet sich mittlerweile in Sicherheit.

Der Fall Abdul Rahman ist leider kein Einzelfall. In zahlreichen Staaten wird die Religionsfreiheit beschnitten. Die Bemühungen Deutschlands für die weltweite Sicherung der Religionsfreiheit sind noch nicht ausreichend. Eine gemeinsame Vorgehensweise auf europäischer Ebene in dieser Frage als Bestandteil einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik ist notwendig.

Die Freiheit der Religion als eines der grundlegenden Menschenrechte ist in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verankert. Dies schließt ausdrücklich den Wechsel der Religion mit ein. Zwar garantieren viele Staaten formell die Freiheit der Religion, dennoch wird sie in einigen Staaten faktisch nicht oder nur unzureichend geschützt. In Afghanistan garantiert die Verfassung zwar einerseits die Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 des IPbpR sowie des Artikels 18 der AEMR, verweist aber an anderer Stelle darauf, dass kein Gesetz gegen die Scharia verstoßen darf. Diese sieht für die Konvertierung vom Islam zu einer anderen Religion die Todesstrafe vor.

Wenn der Schutz grundlegender Menschenrechte mit anderen Rechtsquellen wie der Scharia im Widerspruch steht, so ist ihm in jedem Fall Vorrang zu gewähren.

Nicht nur in Afghanistan besteht dieses Problem. Auch in anderen Staaten wird mit dem Verweis auf die Scharia bei Abwendung vom Islam mit der Todesstrafe gedroht. Namentlich sind hier unter anderem Saudi-Arabien, der Iran und der Sudan zu nennen. Ferner besteht dieses Problem auch in Mauretanien, Katar, dem Jemen, Pakistan, Nigeria und auf den Komoren.

Andere Staaten kennen gar keine Religionsfreiheit. Auf den Malediven ist der Islam Staatsreligion und alle Bürger müssen Muslime sein. Eine andere Religion zu praktizieren, ist verboten. In Saudi-Arabien ist es ausschließlich gestattet, den islamischen Glauben auszuüben. Religionsfreiheit existiert gesetzlich und faktisch nicht. Auch in einigen nichtislamischen Ländern wird die Religionsfreiheit eingeschränkt. In Bhutan ist der Mahayana-Buddhismus Staatsreligion. Offiziell existieren andere Religionen in Bhutan nicht.

Die chinesische Verfassung sichert in Artikel 36 allen Bürgern Glaubensfreiheit zu, solange es sich um „normale religiöse Tätigkeiten“ handelt. Derartig unbestimmte Formulierungen öffnen Tür und Tor für staatliche Kontrollen der Glaubensgemeinschaften. So müssen in China Religionen, um geschützt zu sein, staatlich anerkannt werden. Die Lage in Vietnam, Usbekistan und Laos ist vergleichbar.

Einige Länder wie zum Beispiel Indien, die Türkei und Ägypten verfolgen zwar eine säkulare Politik, haben aber teilweise Probleme beim Schutz der Ausübung der Glaubensfreiheit.

Der verfassungsmäßig säkulare Staat Indien eröffnet durch teils unbestimmte Formulierungen von Gesetzestexten der willkürlichen Auslegung durch staatliche Behörden und der Agitation durch nichtstaatliche Akteure breite Möglichkeiten. Diesen Behinderungen der freien Religionsausübung wird in einigen indischen Bundesstaaten von offizieller Seite nicht oder nur unbefriedigend begegnet. Die Gründe hierfür liegen zwar meist in der mangelnden Fähigkeit ausreichend einzugreifen. Zu oft aber mangelt es auch am politischen Willen.

Es muss sichergestellt werden, dass alle Staaten das Recht auf Religionsfreiheit formell anerkennen und es praktisch umsetzen. Als internationaler Mindeststandard muss diese Freiheit im Sinne des Artikels 18 des IPbpR und des Artikels 18 der AEMR garantiert werden.

Die bisherige Herangehensweise an das Thema Religionsfreiheit war wenig systematisch und führte nicht zum gewünschten Erfolg. Dem Schutz der Religionsfreiheit muss eine höhere Priorität im Rahmen der deutschen und europäischen Außenpolitik beigemessen werden. Deutschland muss Staaten, die Defizite beim Schutz der Religionsfreiheit aufweisen, zur Behebung dieses Defizits ermahnen und das Thema bei Staatsbesuchen offen ansprechen. Gegebenenfalls muss Deutschland gemeinsam mit den europäischen Partnern Hilfe bei der Beseitigung dieses Defizits anbieten.

Insbesondere könnten Hilfeleistungen hinsichtlich der Formulierung und Durchsetzung präziser Gesetze stattfinden. Deutschland kann hier seine Erfahrungen einbringen.

Im Bereich der Ausbildung von Verwaltungsbeamten, Polizisten, Staatsanwälten, Richtern und Justizbeamten leistet Deutschland bereits, beispielsweise in Afghanistan und auf dem Balkan, Hilfe. Dieses Engagement muss in europäischer Zusammenarbeit verstärkt werden. Das deutsche Beamtenwesen und die Verwaltungsstruktur genießen großes Ansehen weltweit und die Ausbildung setzt Maßstäbe. Sie könnten, neben Modellen aus anderen Ländern, als Vorbild dienen.

Eine Möglichkeit, Fortschritte in Fragen der Religionsfreiheit zu erzielen, wäre, die innerislamische theologische Debatte durch einen Dialog im In- und Ausland zu befördern. Einen Beitrag dazu kann die Entwicklung eines aufgeklärten „Islam“ leisten. Islam und Demokratie, Menschenrechte, die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder auch Religionsfreiheit sind keine Gegensätze. Entsprechende Anstöße aus dem Islam heraus in diese Richtung müssen aufgegriffen und verstärkt werden. Daher ist die Einrichtung von Lehrstühlen für islamische Theologie an deutschen Hochschulen notwendig. Diese können eine Ausstrahlung entfalten, die auch auf die islamischen Staaten in anderen Teilen der Welt wirkt.

Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang auch die Förderung des Dialogs mit den christlichen Kirchen, die ihren Platz in westlichen, säkularen Gesellschaften und Staaten gefunden haben. Der Austausch zwischen Gläubigen unterschiedlicher Religionen kann verdeutlichen, dass in demokratischen Rechtsstaaten westlicher Prägung Glaube nicht aufgegeben werden muss und wie Glaube unter diesen Vorzeichen gelebt und interpretiert werden kann.

Am ehesten kann Religionsfreiheit dort verwirklicht werden, wo es keine Staatsreligion gibt. Solange Staat und Religion eng miteinander verknüpft sind, besteht eine erhebliche Gefahr der religiösen Diskriminierung und der religiösen Rechtsetzung, die mit den Menschenrechten und insbesondere der Religionsfreiheit unvereinbar ist.

Das Deutschland und seinen europäischen Partnern zur Verfügung stehende Netz von Auslandsvertretungen muss besser für die Informationsgewinnung über Verstöße gegen die Religionsfreiheit genutzt werden. Diese Informationen müssen dem Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung zukommen, der einen Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Sicherung der Religions- und Glaubensfreiheit legen muss. Für diese Aufgabe ist er mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.

Für die Reaktion auf konkrete Informationen über Verstöße gegen die Religionsfreiheit gibt es leider kein universell einsetzbares politisches Werkzeug. Aus diesem Grund muss eine solche Reaktion immer an die Beziehungen zu den jeweiligen Ländern angepasst werden. Es sind eine differenzierte Herangehensweise und eine umfassende Suche nach dem jeweils besten Mittel notwendig. Auch hier können die Auslandsvertretungen wertvolle Hilfestellung leisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. den Menschenrechtsbeauftragen im Auswärtigen Amt zu beauftragen, die weltweite Entwicklung der Religionsfreiheit zu beobachten und eine Liste von Staaten zu erstellen, die gegen die Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Artikels 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verstoßen;
2. die diplomatischen Vertretungen für das Thema Religionsfreiheit zu sensibilisieren und anzuweisen, entsprechende Berichte an das Auswärtige Amt weiterzuleiten;
3. Staaten, die die Freiheit der Religion nicht gesetzlich sichern, mit allem Nachdruck aufzufordern, diesen Missstand zu beheben;
4. Staaten, die die Freiheit der Religion zwar formal, aber nicht faktisch garantieren, auf diesen Missstand aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre Gesetze durchzusetzen;
5. Staaten, die Religionsgruppen aktiv verfolgen oder auf ihrem Gebiet eine Verfolgung durch Dritte tolerieren, aufs Schärfste zu verurteilen;

6. Staaten, die den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte noch nicht ratifiziert haben, zur schnellstmöglichen Ratifizierung und Umsetzung aufzufordern. Insbesondere sind hierzu Saudi-Arabien, Mauretanien, Katar, Pakistan, Bhutan, die Komoren und die Malediven zu nennen;
7. Regierungen, die Defizite hinsichtlich der Beachtung der Menschenrechte aufweisen, Hilfe beim Ausbau ihres Rechtssystems und bei der Ausbildung ihrer Sicherheitskräfte anzubieten;
8. Staaten, die Defizite hinsichtlich der Menschenrechte aufweisen, anzubieten, in den betroffenen Ländern bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Studenten und Professoren der Politik- und Rechtswissenschaften zu schaffen. Diese Hilfe soll gemeinsam mit geeigneten Akteuren der Zivilgesellschaft und den europäischen Partnern geleistet werden, um auch bei künftigen politischen Entscheidungsträgern das Bewusstsein für den Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Religionsfreiheit herauszubilden;
9. die Errichtung von Lehrstühlen für islamische Theologie an deutschen Hochschulen zu fördern;
10. interreligiöse Dialoge beispielsweise zwischen den christlichen Kirchen und dem Islam in Deutschland und anderen Staaten zu fördern und zu unterstützen;
11. mit den EU-Partnern als Teil der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine koordinierte Strategie zum Schutze der Religionsfreiheit zu entwickeln;
12. umgehend und angemessen möglichst in Partnerschaft mit den anderen EU-Staaten auf Berichte über Verletzungen der Religionsfreiheit zu reagieren;
13. auf der Ebene der UN die anderen Staaten an deren Unterschrift unter der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu erinnern;
14. sich für eine Konferenz zum Thema Religions- und Glaubensfreiheit im Rahmen der Vereinten Nationen stark zu machen;
15. in der Arbeit des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen einen Schwerpunkt auf Religions- und Glaubensfreiheit zu setzen.

Berlin, den 27. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333